

Fransen oder Lappen, so steigen die Prozentzahlen der „nachgiebigen“ erheblich an, bis auf 27,31%. Die einzelnen Untergruppen nach der Beschaffenheit des Jungfernhäutchens wie nach dem Alter der untersuchten Frauen sind in beigefügten Tabellen statistisch genau zusammengestellt.

Bergemann (Grünberg/Schles.).

Lima, Estácio de: Entjungferung. Arch. Inst. Nina Rodrigues **11**, Nr 1/2, 87—108 (1933) [Portugiesisch].

Ausführliche Wiedergabe der von Staatsanwalt, Richter, Verteidiger gestellten Fragen, der darauf von den Sachverständigen gegebenen Antworten, der an Untersuchte und Angehörige gestellten Fragen und ihrer Antworten, die alle zur Aufklärung der Notzüchtigung einer 14-jährigen dienen sollten. Da die Untersuchung erst einige Zeit nach dem vermutlichen Gewaltakt vorgenommen wurde, der als Täter Beschuldigte geflüchtet war, konnte aus dem sehr eingehend geschilderten allgemeinen und dem Genitalbefund nur die Tatsache der erfolgten Defloration festgestellt, gewohnheitsmäßiger Geschlechtsverkehr ausgeschlossen werden, während bezüglich des Modus der Entjungferung den Angaben der Untersuchten Glauben geschenkt wurde, obwohl Spuren irgendwelcher Gewaltanwendung sonst nicht feststellbar waren, auch die Ursache der behaupteten starken Blutung bei der Hymenzerreißung nicht ganz geklärt werden konnte.

H. Pfister (Bad Sulza).

Cotias, Arthur: Interessante Aufschlüsse über die Deflorierung in einer Irrenanstalt. Arch. Inst. Nina Rodrigues **11**, Nr 1/2, 114—120 (1933) [Portugiesisch].

Es handelte sich darum, bei einer in die Anstalt eingelieferten Geisteskranken festzustellen, ob eine Deflorierung stattgefunden hatte. Wie die Untersuchung der Sachverständigen ergab, lag bei der Kranken keine Schwangerschaft vor. Dagegen konnte aus der Enge der Vagina und der Beschaffenheit des Hymens geschlossen werden, daß ein unvollständiger Coitus stattgefunden hatte.

Ganter (Wormditt).

Tavernari, Alberto: Sulle reazioni di Wassermann e di Meinicke nei sieri di cadaveri. (Über WaR. und M.T.R. bei Leichenseren.) (*Istit. di Anat. Pat., Univ., Bologna.*) Arch. ital. Dermat. **9**, 393—407 (1933).

Es zeigt sich, daß die WaR. für die pathologische Anatomie praktische Bedeutung hat, wenn auch unspezifische Resultate nicht selten sind. Dazu gesellt sich noch die Schwierigkeit, von einem Leichnam Serum zu erhalten, das sich für die Serodiagnose eignet. Die M.T.R. geht mit den Resultaten der WaR. parallel.

H. Hecht.

Erbbiologie und Eugenik.

Gütt: Zur Ausführungsverordnung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und zum Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher. (*Reichsministerium des Innern, Berlin.*) Dtsch. Ärztebl. **1933 II**, 716—718.

Die am 5. XII. 1933 erlassene Verordnung über die Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses bestimmt in ihrem 1. Artikel, daß „der Antrag zur Sterilisierung überhaupt nicht gestellt werden soll bei Personen, bei denen infolge hohen Alters oder aus anderen Gründen eine Fortpflanzung nicht mehr in Frage kommt, desgleichen nicht bei Personen, die aus anderen Gründen dauernd anstaltsbedürftig sind oder bei denen der zuständige Amtsarzt bescheinigt, daß die Operation mit Lebensgefahr verbunden ist.“ Der Artikel 3 der Verordnung verpflichtet „Ärzte und alle Personen, die sich mit der Heilbehandlung, mit der Untersuchung oder Beratung von Kranken befassen, zur Meldung der Erbkranken“. Der zuständige Amtsarzt, dem die Anzeige zu erstatten ist, muß die erbkranken Person untersuchen und den Antrag auf Sterilisierung stellen, wenn der Erbkranke selbst oder sein gesetzlicher Vertreter es nicht tun und „wenn dies nach dem Befunde geboten erscheint“. Artikel 4 Abs. 3 ermächtigt die Erbgesundheitsgerichte zur „Unterbringung eines Erkrankten in einer geeigneten Krankenanstalt nach Anhörung des beamteten Arztes bis zur Dauer von 6 Wochen . . ., wenn dies zur Untersuchung oder sonst notwendig ist“. Der chirurgische Eingriff soll in staatlichen und kommunalen Kranken-, Heil- und Pflgeanstalten oder in privaten und caritativen Anstalten, die dazu bereit sind und überdies die Ausführung des Eingriffes durch einen chirurgisch geschulten Arzt verbürgen, ausgeführt werden. Artikel 6 der Verordnung bestimmt, daß der Eingriff binnen 2 Wochen nach

dem endgültigen gerichtlichen Beschlusse der Unfruchtbarmachung vorzunehmen ist. Die Vornahme des Eingriffes kann aber ausgesetzt werden, wenn der zu Sterilisierende freiwillig auf seine Kosten eine geschlossene Anstalt zur Asylierung aufsucht. Vor der Entlassung oder Beurlaubung aus der Anstalt muß der Eingriff durchgeführt werden, es sei denn, die Gründe, die zu dem Urteile führten, lägen nicht mehr vor. Ist aber bei Ablauf der Frist weder der Eingriff erfolgt noch auch eine geschlossene Anstalt durch den zu Sterilisierenden aufgesucht worden oder ist er aus dieser entwichen, „so ist der Eingriff mit Hilfe der Polizeibehörde, notwendigenfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwanges, in der vom beamteten Arzte zu bezeichnenden Anstalt auszuführen“. Gemäß Anlage 7 muß dem zuständigen Amtsarzte binnen 3 Tagen nach Vornahme des Eingriffes ein schriftlicher Bericht erstattet werden. Artikel 3 der Verordnung schreibt den beamteten Ärzten für das zu erstattende ärztliche Gutachten die Verwendung des Vordruckes 5 bzw. 5a vor. — Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses wird durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. XI. 1933 ergänzt. Durch letzteres wird die Möglichkeit geschaffen, „die Allgemeinheit durch die darin aufgeführten Maßnahmen der Sicherung und Besserung vor den Gewohnheitsverbrechern zu schützen, andererseits aber auch zu verhindern, daß sie ihre verbrecherischen Anlagen auf Nachkommen übertragen“. Besonders bedeutungsvoll sind die Bestimmung der Sicherungsverwahrung und die Zulässigkeit der Entmannung der gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher. Für die Kastration wurde als untere Altersgrenze das 21. Lebensjahr festgesetzt. Die Maßregeln der Sicherung und Besserung können nach Artikel 5 der Übergangsvorschriften und Artikel 14 „auch schon bei Taten, die vor dem 1. I. 1934 begangen worden sind oder bei Personen, die 1934 eine solche Strafe noch verbüßen, angeordnet werden, wenn die Anordnung nach den neuen Vorschriften zulässig gewesen wäre“. § 421 bestimmt, „daß einer Person, die Mißbrauch mit ihrem Gewerbe treibt, außer der Strafe auch Beruf oder Gewerbe untersagt werden“ kann. Ausländer, die Gewohnheitsverbrecher sind, müssen ausgewiesen werden.

Többen.

Kohlrausch, Eduard: Eingriffe aus eugenischer Indikation. (23. Vers. d. Dtsch. Ges. f. Gynäkol., Berlin, Sitzg. v. 11.—14. X. 1933.) Arch. Gynäk. 156, 103—109 (1933).

Der in der Gesetzgebung und Rechtsprechung seit jeher gemachte Unterschied zwischen Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung ist durch die Gesetze des Jahres 1933 (26. V. 1933 und 14. VII. 1933) noch vertieft worden. Der § 226a, der dem StGEntw. 1927 entnommen ist, war deshalb für den Arzt zu unbestimmt, weil die Sittengemäßheit einer Sterilisierung nicht feststand und die vom Gericht zu treffende Entscheidung, ob eine gegebene Indikation zur Rechtfertigung des Eingriffes genügte, der einheitlichen Grundlagen entbehrte. Hier hat das zweite Gesetz Klarheit geschaffen, das die betroffenen Fälle bestimmt umgrenzt und das Verfahren festlegt. Das Wort „kann“ schützt den Arzt vor einem Gewissenszwang: er kann die Operation ablehnen, wenn er gegen sie Bedenken, etwa der Gefährlichkeit hat (nicht wegen der eugenischen Zweckmäßigkeit, die der Dreierausschuß zu prüfen hat); es ist also denkbar, daß eine Operation unterbleibt, wenn kein Arzt ihre Verantwortung übernimmt. Die Zweifel, ob ein Arzt gezwungen werden kann, gegen seine Weltanschauung und die bisherige Standesethik den Eingriff auszuführen, sind mehr theoretischer Art. Die nach § 11 des Gesetzes von der Landesbehörde auszuwählenden Ärzte werden ja solche sein, die keine grundsätzliche Bedenken äußern. Die Rechtslage ist klar. Eugenische Sterilisierung ist nur in den aufgezählten Fällen berechtigt und straflos, Einwilligung ist nicht erforderlich. Auch die medizinische Indikation genügt (§ 14); es bedarf keines besonderen Verfahrens und keines Dreierausschusses, aber stets der Einwilligung. Bei der Schwangerschaftsunterbrechung hat sich die Rechtslage nicht geändert. Einwilligung und soziale Indikation genügen nicht. Es wäre vielleicht richtig gewesen, die vom Reichsgericht aufgestellten Grenzen gesetzlich festzulegen entsprechend § 254 Entw. 1927. Auch die eugenische Unterbrechung ist

leider nicht normiert worden, vermutlich weil die Indikation für ungenügend gilt, wie bisher dem Reichsgericht. Die Analogie zur Sterilisierung könnte den Strafrichter zum Freispruch bestimmen, de lege ferenda ist aber eine der Sterilisierung entsprechende Regelung, auch in bezug auf den Verzicht auf Einwilligung wünschenswert. Bei der eugenischen Indikation hat die Einwilligung, anders als bei der medizinischen, keinen Sinn. Sicherungsverfahren auch beim eugenischen Abort und zeitliche Begrenzung — etwa auf die ersten 5 Monate — werden in Erwägung gezogen. *Fraenckel*.

Leppmann, Friedrich: Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Z. Kinderforsch. 42, 264—270 (1933).

Ausführliche Darstellung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und seiner Auswirkung. Verf. hält eine Erweiterung der Sterilisierungsgründe für angebracht, vor allem dort, wo der zu Sterilisierende selbst den Eingriff beantragt. *Haag* (Düsseldorf).

Cordes: Ärztliche Operation, Sterilisation und Körperverletzung. Klin. Wschr. 1933 II, 1846—1849.

Verf. bespricht die Rechtslage vor Erlassung des Reichsgesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses; im Anschluß führt er den Inhalt dieses Gesetzes aus. Die bisherige Streitfrage, ob eine Unfruchtbarmachung auf Grund einer aus „sozialen Gründen“ erfolgten Einwilligung statthaft ist, wurde durch das neue Gesetz zweifelsfrei dahin erledigt, daß „soziale Gründe“ niemals eine ausreichende Grundlage abgeben, um die Unfruchtbarmachung zu rechtfertigen oder straflos zu machen. *Haag*.

Rosenfeld, Ernst: Fünf Forderungen an die rechtliche Regelung der Sterilisation. (*Hamburg, Sitzg. v. 7.—10. VI. 1933.*) Mitt. kriminalbiol. Ges. 4, 259—276 (1933).

Rosenfeld stellt in seinem interessanten Vortrage 5 Forderungen an die rechtliche Regelung der Sterilisation auf, die durch die erfolgte Gesetzgebung inzwischen überholt sind. *Többen* (Münster i. W.).

Ostmann: Zur Unfruchtbarmachung schizophrener Anstaltskranker. (*Landesheilanst., Schleswig.*) Dtsch. Ärztebl. 1933 II, 369—370.

Verf. versucht an der Hand der in den Jahren 1920—1930 der Landesheilanstalt Schleswig zugegangenen Schizophreniekranken die Bedeutung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses auszuwerten. Von den insgesamt erfolgten 3383 Aufnahmen betrafen 33,5% Schizophrene. Da die Diagnose aber nicht immer unbedingt sicher gestellt werden kann und ähnliche Krankheitszeichen gelegentlich bei anderen Krankheiten zu beobachten sind, bedarf es im Einzelfall einer genaueren Ermittlung der Vererbbarkeit. Diese Feststellung wird nicht immer sehr einfach sein. Bei den untersuchten Kranken konnte erwiesen werden, daß sie in 71% schizophrenen Erbkreisen entstammten. Diese würden spätestens vor Verlassen der Anstalt zu sterilisieren sein. Wenn die Fruchtbarkeit der Schizophrenen im allgemeinen auch gering ist, so bedeuten diese bei der hochgradigen Vererbbarkeit der Krankheit doch eine ernste Gefahr für das gesamte Erbgut des Volkes, zumal zahlreiche Schizophrene nicht von den Anstalten erfaßt werden. Eine Gefahr in bevölkerungspolitischer Hinsicht ist aus der Sterilisierung Schizophrener nicht zu befürchten. *Erich Hesse* (Berlin).

Ast: Sterilisierungsgesetz und Anstaltsbestände. Psychiatr.-neur. Wschr. 1933, 539—540.

Ast berichtet über eine Durchmusterung des Bestandes in der Heil- und Pflegeanstalt Eglfing unter dem Gesichtspunkt des Sterilisierungsgesetzes. Am 19. IX. 1933 betrug bei einem Stand von 2264 Kranken die relative Häufigkeit der Erbkrankheiten: Angeborener Schwachsinn 9%, Schizophrenie 60%, zirkuläres Irresein 7,5%, Epilepsie 4%, schwerer Alkoholismus 3%. Von den 2264 Kranken fallen nicht unter das Gesetz 224, nicht mehr fortpflanzungsfähig sind 444, als dauernd anstaltsbedürftig fallen weg 884; im ganzen kommen 712 für die Sterilisierung in Frage. Davon ent-

fallen auf den angeborenen Schwachsinn 83, die Schizophrenie 498, das zirkuläre Irresein 20, die Epilepsie 42, den Veitstanz 1 und den Alkoholismus 18, wobei die wenigen fraglichen Fälle nicht mitgerechnet sind. Von diesen 712 Fällen werden infolge der Sterilisierung nur 2 entlassungsfähig werden, was A. auf die besonderen Verhältnisse der Anstalt, insbesondere die vorgelagerten Aufnahmestationen in München und die starke Entlassungstendenz der letzten Zeit zurückführt. *H. Roemer* (Illenau).

Stumpfl, Friedrich: Die kriminellen Verwandten. Beitrag zum Problem des Sterilisierungsgesetzes vom 14. Juli 1933. (*Kaiser Wilhelm-Inst., Forsch.-Anst. f. Psychiatrie, München.*) Arch. Kriminol. 93, 80—86 (1933).

Verf. berichtet von seinen Erfahrungen über die Erblichkeitsverhältnisse der Kriminellen. Er unterscheidet in seinem Ausgangsmaterial Rückfällige und Einmalige. Es seien 2 wichtige Punkte aus den Forschungsergebnissen hervorgehoben. Erstens kommt Kriminalität bei Verwandten von Rückfallsverbrechern bedeutend häufiger vor als bei Verwandten von nichtkriminellen Ausgangsfällen. Zweitens ist die Zahl der Rückfallsverbrecher und der Latent-Asozialen in den Sippen der Rückfälligen häufiger als in den Sippen der Einmaligen. Diese und andere Befunde unterstreichen die Bedeutung der Erbanlagen für die Kriminalität, die ja früher schon durch die Untersuchungen J. Langes an kriminellen Zwillingen erhärtet wurde. Die Notwendigkeit rassenhygienischer Maßnahmen gegen die Kriminellen wird ferner auch dadurch gestützt, daß sie in erster Linie mit solchen Frauen Kinder zeugen, die selbst seelisch, und zwar anlagemäßig, minderwertig sind. (Vgl. diese Z. 22, 210.)

H. F. Hoffmann (Gießen).°°

Mallow, S.: Beitrag zur Kastration von Sexualverbrechern. (*Landesheil- u. Pflegeanst., Arnsdorf, Sa.*) Z. Neur. 148, 501—528 (1933).

Auf Grund einer Übersicht über die in der Literatur mitgeteilten Erfolge der Kastration bei sexuellen Triebanomalien und an der Hand von 4 eigenen psychiatrisch beobachteten schweren Sexualverbrechern, die 1926 bis 1932 kastriert und geheilt wurden, fordert Verf. ein Gesetz, wie es nach Erscheinen der Arbeit (14. VII. 1933) in Deutschland ergangen ist. Rückfälle waren im gesamten Material ganz vereinzelt, die seelischen Ausfälle nach der Kastration unbedeutend, seelische Besserung die Regel. Die Kastration soll das letzte Mittel nach Erschöpfung namentlich auch der psychotherapeutischen Methoden sein.

P. Fraenckel (Berlin).

Hackfield, A. W.: Über die Kastration bei vierzig sexuell Abnormen. (*Psychiatr. Univ.-Klin. Burghölzli, Zürich.*) Mschr. Psychiatr. 87, 1—31 (1933).

Von 25 nicht geisteskranken rückfälligen Sexualverbrechern hatte eine Kastration bei 22 einen sofortigen dauernden Erfolg, bei 3 einen etwas verzögerten Heilerfolg. Bei 9 weiblichen und männlichen Geisteskranken blieb die Operation ohne Erfolg, bei 6 Frauen, bei welchen die Operation wegen sexueller Haltlosigkeit oder die Menstruation begleitender Erregungszustände vorgenommen wurde, blieb sie ohne Wirkung. Es muß also bei der Kastration von Verbrechern vorsichtig ausgewählt werden, ob tatsächlich eine Besserung eintreten wird oder nicht. *Trendtel* (Altona).

Stransky, Erwin: Zum Inzestproblem. (*Nervenambul., Hauptanst. d. Arbeiterkrankenversicherungskasse, Wien.*) Wien. med. Wschr. 1933 II, 1197—1201.

Stransky schließt aus seinem Material von 176 erwachsenen Mädchen und Frauen, unter denen von 6 der leibliche Vater als Verüber inzestuöser Akte angeführt wird, daß inzestuöse Angriffe des leiblichen Vaters auf die Tochter ungleich häufiger sind, als sie kriminalistisch erfaßbar werden. In einem Rückblick wird die wichtigste Literatur über den Vater-Tochter-Inzest besprochen. Aus eugenischen und ethischen Gründen fordert S. mit strengen gesetzlichen Maßnahmen dem Inzest zu begegnen.

Sagel (Großschweidnitz).°°

Reich: Einige Stammbäume aus der Trinkerfürsorge. Dtsch. Ärztebl. 1933 II, 511—513.

Es werden die Stammbäume dreier Alkoholkranker mitgeteilt und ausgewertet.

Im 1. Falle waren 25 ausgesprochen Minderwertige nachzuweisen. Der 2. Stamm-
baum enthält 14 Asoziale, 3 leicht Defekte und 7 als Phänotyp vorläufig noch nicht
minderwertige Kinder sowie 29 ordentliche Erwachsene. Auch in der Familie des
3. Ausgangsfalles fanden sich gehäuft Minderwertige; die einzige Tochter ist sozial
untüchtig und mit einem Trinker verlobt. — Diese Trinkerstamm bäume zeigen deut-
lich, daß sich die ausgesprochene Psychopathie hier vorwiegend dominant vererbt.
Verf. fordert, daß Sterilisierung, gegebenenfalls Zwangssterilisierung von Trunk-
süchtigen nach genauer Festlegung des Genotyps erfolgen soll. *Max H. Rubner.*

**Wehner, E.: Über die Vasektomie als Methode zur Sterilisation des Mannes und
die Folgen des Eingriffes.** Med. Klin. 1933 II, 1431—1432.

Verf. will falschen Vorstellungen über die Sterilisierung und ihre Folgen entgegen-
treten. Er schildert dazu zunächst das Operationsverfahren, bespricht die unbedeuten-
den örtlichen Folgen der Vasektomie bzw. Vasoligatur, um dann die allgemeinen körper-
lichen und psychischen Veränderungen aufzuzählen, welche nach manchen Autoren
in einer Hebung des subjektiven Wohlgefühls, Zunahme des Körpergewichts, Ver-
mehrung der Muskelkraft, Hebung der geschlechtlichen Funktion, Verminderung des
Blutdruckes usw., nach anderen in rascherem Altern, seelischer Depression, Erregungs-
zuständen, schweren Psychosen bestehen sollen. Diese Erfahrungen betreffen meist
ältere Menschen; bei jüngeren sind entsprechende Operationen verhältnismäßig selten
vorgenommen worden, aber auch mit wechselnden Folgen für das Allgemeinbefinden.
Ein sicheres Urteil wird sich daher erst fällen lassen, wenn auf Grund des Sterilisierungs-
gesetzes der Kreis der Indikationen für die Vasektomie erweitert ist, die, abgesehen
von den Versuchen, dadurch Dementia praecox, Paralysis agitata usw. zu beeinflussen,
nur bei Nebenhodentuberkulose oder einigen sonstigen, seltenen Erkrankungen der
Nachbarschaftsorgane bislang vorgenommen zu werden pflegte. *H. Pfister.*

**Raitzin, Alejandro: Erbwissenschaftliche Erklärung der Resultate der gerichtlich-
medizinischen Erfahrung über Vaterschaft, Kinder und Verwandtschaft.** Semana méd.
1933 II, 1979—1992 [Spanisch].

Zu kurzer Wiedergabe nicht geeignete zusammenfassende Darstellung der Mendel-
schen Vererbungsgesetze, ihrer Gültigkeit auch für den Menschen unter Hinweis auf
den Erbgang verschiedener krankhafter Abartungen. Anschließend Erörterung der
Vererbbarkeit konstitutioneller Eigenheiten des menschlichen Blutes sowie der Be-
deutung, welche einer Feststellung der Blutgruppenzugehörigkeit zukommt, wenn es
gilt, Abstammungsverhältnisse zu kennzeichnen, eine Vaterschaft auszuschließen oder
festzulegen. Vererbungstafeln und Schemata illustrieren die besprochenen Theorien
und erleichtern das Verstehen der Ausführungen. *H. Pfister (Bad Sulza).*

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

Gürtner, Franz: Das neue Reichsgesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher.
Arch. Kriminol. 93, 197—200 (1933).

Das Gesetz vom 24. XI. 1933 bezieht sich auf den Gewohnheitsverbrecher, der
grundsätzlich das Verbrechen der ehrlichen Arbeit vorzieht und so den Rechtsbruch
gewissermaßen zum Beruf, zu einer laufenden Einnahmequelle zu machen sucht, sich
also als Berufsverbrecher qualifiziert. Das neue Reichsgesetz hat die Bezeichnung
Gewohnheitsverbrecher beibehalten; doch muß hierbei bemerkt werden, daß der
Begriff „Gewohnheitsmäßigkeit“ für die Definition des Gewohnheitsverbrechers im
Sinne des Gesetzes nicht maßgebend, weil zu eng, ist. Praktisch setzen sich die gemein-
gefährlichen Gewohnheitsverbrecher zum größten Teil zusammen aus Dieben und
Betrügnern, zum kleineren Teil aus Erpressern, Hehlern, Sittlichkeitsverbrechern,
Mördern u. a. Für den gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher sieht das neue
Gesetz zunächst eine Strafschärfung vor, die aber, so sehr man ihr auch eine gewisse
abschreckende Wirkung zusprechen darf, wie die Erfahrung zeigt, kein wirksames
Kampfmittel gegen das hartnäckige Gaunertum ist. Denn auch die verschärfte Strafe